



### Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Bis zum Haushaltsjahr 2008 hat die Samtgemeinde nach Inkrafttreten des Haushaltes den Mitgliedsgemeinden einen Betrag von 11,25 € je Einwohner, die am 01.10. des Vorjahres das 60. Lebensjahr vollendet hatten, für die Seniorenbetreuung überwiesen. Das führte verschiedentlich in einzelnen Mitgliedsgemeinden dazu, dass am Ende des Haushaltsjahres weniger Ausgaben für die Seniorenbetreuung geleistet als Einnahme erzielt worden sind und die Zuweisung der Samtgemeinde zur allgemeinen Deckung des Verwaltungshaushaltes genutzt wurde.

Das RPA hat dies in der Vergangenheit aufgegriffen und die Auffassung vertreten, dass die Samtgemeinde diese zweckgebundenen, aber nicht verausgabten Beträge von den Mitgliedsgemeinden zurückfordern müsste. Bisher wurde dies aber von der Samtgemeinde abgelehnt.

Um zukünftig (schon ab dem Haushaltsjahr 2009) derartige Fälle zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Mitgliedsgemeinden die Zuweisung für die Seniorenbetreuung erst am Ende des Haushaltsjahres, wenn alle Seniorenveranstaltungen abgerechnet sind, auszuzahlen. Eine Überzahlung – und damit ein sachfremder Einsatz zweckgebunden zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel – wird damit ausgeschlossen.